

Handbuch für die Errichtung und den Betrieb von Pärken von nationaler Bedeutung

Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde an Gesuchsteller



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Umwelt BAFU

Handbuch für die Errichtung und den Betrieb von Pärken von nationaler Bedeutung

Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde an Gesuchsteller

Impressum

Rechtliche Bedeutung

Diese Publikation ist eine Vollzugshilfe des BAFU als Aufsichtsbehörde und richtet sich primär an die Vollzugsbehörden. Sie konkretisiert die bundesumweltrechtlichen Vorgaben (bzgl. unbestimmten Rechtsbegriffen und Umfang/Ausübung des Ermessens) und soll eine einheitliche Vollzugspraxis fördern. Berücksichtigen die Vollzugsbehörden diese Vollzugshilfe, so können sie davon ausgehen, dass sie das Bundesrecht rechtskonform vollziehen; andere Lösungen sind aber auch zulässig, sofern sie rechtskonform sind.

Herausgeber

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Das BAFU ist ein Amt des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

Zitierung

BAFU (Hrsg.) 2014: Handbuch für die Errichtung und den Betrieb von Parks von nationaler Bedeutung. Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde an Gesuchsteller. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Vollzug Nr. 1414

Titelbild

© Marcus Gyger

PDF-Download

www.bafu.admin.ch/uv-1414-d
(eine gedruckte Fassung liegt nicht vor)

Diese Publikation ist auch in französischer und italienischer Sprache verfügbar. Die Originalversion ist Deutsch.

© BAFU 2014

2018: Erweiterung der Vollzugshilfe mit Teil 4a und Teil 4b

Inhaltsverzeichnis

Abstracts	5
<hr/>	
Vorwort	7
<hr/>	
Einleitung	8

Abstracts

The legal basis for the establishment of Parks of National Importance in Switzerland has been in force since 1 December 2007. It includes the Protection of Nature and Cultural Heritage Act (NCHA, SR 451) and the Parks Ordinance (ParkO, SR 451.36). Based on this legislation, the Confederation promotes the establishment and operation of parks by means of general financial support and the park label. This manual substantiates the NCHA and ParkO in relation to the documents that must be submitted with applications for labels and financial aid. It can be used by the cantons and park authorities for the compilation of the documentation necessary for the planning, establishment and operation of Parks of National Importance. The manual contains the following chapters: Introduction, Application for financial aid for the establishment of a park (Parts 1a to 1c, organised on the basis of park categories), Application for granting of the Parks label (Parts 2a to 2c, organised on the basis of park categories) and Application for financial aid for the operation of a park (Part 3, applicable to all park categories).

Seit dem 1. Dezember 2007 sind in der Schweiz die rechtlichen Grundlagen zur Schaffung von Parks von nationaler Bedeutung in Kraft. Es sind dies das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG, SR 451) sowie die Pärkeverordnung (PäV, SR 451.36). Darauf gestützt fördert der Bund die Errichtung und den Betrieb von Parks mittels globaler Finanzhilfen sowie dem Parklabel. Das vorliegende Handbuch konkretisiert das NHG und die PäV in Bezug auf die für ein Label- und Finanzhilfegesuch einzureichenden Unterlagen. Es dient den Kantonen und der Parkträgerschaft zur Erarbeitung der notwendigen Grundlagen für die Planung, die Errichtung und den Betrieb eines Parks von nationaler Bedeutung. Gegliedert ist das Handbuch in folgende Kapitel: Einleitung, Gesuch um Finanzhilfen für die Errichtung (Teile 1a bis 1c, differenziert nach Parkkategorie), Gesuch um Verleihung des Parklabels (Teile 2a bis 2c, differenziert nach Parkkategorie) und Gesuch um Finanzhilfen für den Betrieb (Teil 3, gültig für alle Parkkategorien).

Keywords:

Parks of national importance, national park, regional nature park, nature discovery park, application for global financial aid, application for granting of the Parks label

Stichwörter:

nationaler Bedeutung, Nationalpark, Naturerlebnispark, Regionaler Naturpark, Gesuch um Verleihung des Parklabels, Gesuch um globale Finanzhilfen

Les bases juridiques pour la création de parcs d'importance nationale, à savoir la loi sur la protection de la nature et du paysage (LPN, RS 451) et l'ordonnance sur les parcs (OParcs, RS 451.36), sont en vigueur depuis le 1er décembre 2007. Elles permettent à la Confédération de promouvoir la création et la gestion de parcs grâce au label «Parc» et à des aides financières globales. Le présent manuel concrétise les dispositions de la LPN et de l'OParcs concernant les documents qu'il faut fournir lors des demandes d'octroi de label et d'aide financière. Il est en outre utile aux cantons et aux responsables des parcs pour élaborer les bases nécessaires à la planification, à la création et à la gestion d'un parc d'importance nationale. Il est composé des parties suivantes: introduction, demande d'aides financières globales pour la création (chapitre 1a à 1c, selon la catégorie du parc), demande d'octroi du label «Parc» (chapitres 2a à 2c, selon la catégorie du parc) et demande d'aides financières globales pour la gestion d'un parc (chapitre 3, valable pour toutes les catégories de parc).

Il 1° dicembre 2007 sono entrate in vigore in Svizzera le basi giuridiche per l'istituzione di parchi d'importanza nazionale. Si tratta della legge sulla protezione della natura e del paesaggio (LPN; RS 451) e dell'ordinanza sui parchi (OPar, RS 451.36). Questi atti normativi consentono alla Confederazione di promuovere l'istituzione e la gestione di parchi mediante lo stanziamento di aiuti finanziari globali e il conferimento del marchio Parco. Il presente manuale precisa le disposizioni della LPN e dell'OPar per quanto attiene ai documenti da fornire con la domanda di aiuti finanziari o di un marchio. Il manuale funge da guida ai Cantoni e agli enti responsabili del parco per elaborare le basi necessarie alla pianificazione, istituzione e gestione di un parco d'importanza nazionale. Il manuale è suddiviso nei seguenti capitoli: Introduzione, Domanda di aiuti finanziari globali per l'istituzione (parti da 1a a 1c, distinte per categoria di parco), Domanda di conferimento del marchio Parco (parti da 2a a 2c, distinte per categoria di parco) e Domanda di aiuti finanziari globali per la gestione di un parco (parte 3, valida per tutte le categorie di parco).

Mots-clés :

Parcs d'importance nationale, parc national, parc naturel régional, parc naturel périurbain, demande d'attribution du label, demande d'aides financières globales

Parole chiave:

Parchi d'importanza nazionale, parco nazionale, parco naturale regionale, parco

Vorwort

Pärke von nationaler Bedeutung helfen, natürliche Lebensräume und Landschaften von besonderer Schönheit zu erhalten und aufzuwerten. Gleichzeitig begünstigen die Pärke die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung ihrer Regionen und vermitteln Erlebnisse und Bildung in der Natur. Seit dem 1. Dezember 2007 sind in der Schweiz die rechtlichen Grundlagen zur Schaffung von Parks von nationaler Bedeutung in Kraft: die Artikel 23e – m des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG, SR 451) und die Pärkeverordnung (PäV, SR 451.36). Diese ermächtigen den Bund, die Entstehung und den Betrieb von Parks über die Vergabe von Finanzhilfen und dem Parklabel zu fördern. Der Bund anerkennt nur Pärke, die auf regionalen Initiativen beruhen und von der lokalen Bevölkerung getragen werden. Dabei unterstützen und begleiten die Kantone die regionalen Initiativen. Zudem können Waren und Dienstleistungen, welche auf nachhaltige Weise im Park hergestellt oder erbracht wurden, mit dem Produktelabel zertifiziert werden.

Das Gesetz unterscheidet drei Parkkategorien: Nationalpärke sind grössere Gebiete mit unberührten Lebensräumen für einheimische Tiere und Pflanzen. Darin entwickelt sich die Landschaft auf natürliche Art und Weise. Sie dienen auch der Erholung und Umweltbildung sowie der wissenschaftlichen Forschung. Ein Nationalpark besteht aus einer Kern- und einer Umgebungszone. Regionale Naturpärke sind teilweise besiedelte, ländliche Gebiete, die sich durch hohe Natur- und Landschaftswerte auszeichnen. Sie fördern die nachhaltige Entwicklung. Naturerlebnispärke liegen in der Nähe von dicht besiedelten Räumen. Sie bieten der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt unberührte Lebensräume und ermöglichen der Allgemeinheit Naturerlebnisse. Ein Naturerlebnispark besteht aus einer Kern- und einer Übergangszzone.

Die Zielgruppe des vorliegenden Handbuchs bilden in erster Linie Kantone und Parkträgerschaften, die in den verschiedenen Etappen der Planung, der Errichtung und des Betriebs eines Parks von nationaler Bedeutung involviert sind. Zudem richtet es sich an Dritte, die sich für diese Grundlagen interessieren. Das Handbuch definiert Struktur und Inhalt von Gesuchen um globale Finanzhilfen für die Errichtung, von Gesuchen um Verleihung des Parklabels und von Gesuchen um globale Finanzhilfen für den Betrieb. Es geht aus der Überarbeitung der bisherigen «Richtlinie für Planung, Errichtung und Betrieb von Parks» hervor und wurde bei den Kantonen und den Parks in die Anhörung gegeben. Wir möchten an dieser Stelle allen Partnern für ihre wertvolle Mitarbeit danken.

Franziska Schwarz
Vizedirektorin
Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Einleitung

Zweck und Adressaten

Schweizer Parks von nationaler Bedeutung zeichnen sich durch schöne Landschaften, eine reiche Biodiversität und hochwertige Kulturgüter aus. Die Parkgemeinden verpflichten sich mit dem Abschluss der Charta, Artikel 26 der Pärkeverordnung (Artikel 26 der Pärkeverordnung, Päv), diese Werte zu erhalten und sie für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung ihrer Region nachhaltig zu nutzen.

Pärke entstehen auf Initiative sowie in den Köpfen und Herzen der Bevölkerung. Diese muss den Anstoss für die Schaffung eines Parks geben. Der Bund fördert Pärke von nationaler Bedeutung auf der Grundlage des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG, SR 451) mit drei Instrumenten:

- Parklabel (Art. 23j Abs. 1 NHG)
- Produktelabel (Art. 23j Abs. 2 NHG)
- Globale Finanzhilfen im Rahmen des Programms «Pärke von nationaler Bedeutung» (Art. 23k NHG)

Die Bestimmungen zu diesen Instrumenten sind in der Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung (Päv, SR 451.36) weiter ausgeführt.

Die vorliegende Publikation konkretisiert das NHG und die Päv. Sie dient den Kantonen und der Parkträger-

schaft zur Erarbeitung der notwendigen Grundlagen für die Planung, die Errichtung und den Betrieb eines Parks von nationaler Bedeutung.

Parkkategorien

Grundvoraussetzungen für einen Park von nationaler Bedeutung sind hohe Natur- und Landschaftswerte sowie geringe Beeinträchtigungen durch Infrastrukturen und Nutzungen. Zudem muss der Park räumlich und finanziell langfristig gesichert sein sowie eine Trägerschaft aufweisen, die ein professionelles Management und die Mitwirkung der Bevölkerung garantiert (vgl. Art. 15 und Art. 25 Päv).

Die Pärke von nationaler Bedeutung sind in drei Kategorien unterteilt: Nationalpärke, Regionale Naturpärke und Naturerlebnispärke. Diesen drei Parktypen liegen unterschiedliche Konzepte zugrunde, und sie verfolgen verschiedene Ziele. Daher unterscheiden sich die Gesuche zwischen den Parkkategorien, welche für die Errichtung und den Betrieb eines Parks beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) eingereicht werden müssen (vgl. Art. 23e NHG).

Nachfolgend sind die in NHG und Päv definierten Zielsetzungen pro Parkkategorie aufgeführt (sogenannte Programmziele, vgl. auch Handbuch «Programmvereinbarungen im Umweltbereich»).

Nationalpärke	Regionale Naturpärke	Naturerlebnispärke
Biodiversität und Landschaft: Kernzone: Sicherstellen der freien Entwicklung der Natur Umgebungszone: Schutz vor nachteiligen Eingriffen	Biodiversität und Landschaft: Erhaltung und Aufwertung	Biodiversität und Landschaft: Kernzone: Sicherstellen der freien Entwicklung der Natur Übergangszone: Puffer für die Kernzone
Förderung der nachhaltigen Nutzung von natürlichen Ressourcen	Stärkung der nachhaltig betriebenen Wirtschaft	
Sensibilisierung und Umweltbildung	Sensibilisierung und Umweltbildung	Sensibilisierung, Umweltbildung und Naturerlebnisse
Forschung	Forschung (fakultativ) ¹	Forschung (fakultativ)
Management, Kommunikation und räumliche Sicherung	Management, Kommunikation und räumliche Sicherung	Management, Kommunikation und räumliche Sicherung

¹ Für Biosphärenreservate ist Forschung obligatorisch.

Errichtungsprozess eines Parks von nationaler Bedeutung

Der Errichtungsprozess eines Parks von nationaler Bedeutung gründet in einer regionalen Initiative und basiert auf einem demokratischen und partizipativen Prozess. Dieser ist mehrjährig und erfolgt in den Etappen Machbarkeitsabklärung und Planung, Errichtung und geht schliesslich in die Betriebsphase über. Abklärungen zur Machbarkeit und Planung liegen in der Verantwortung von Projektregionen und Kantonen; der Bund unterstützt die Errichtung und den Betrieb von Parks.

Machbarkeitsabklärung und Planung

Die Machbarkeitsabklärung zeigt auf, ob ein Gebiet über das erforderliche Potenzial für einen Park von nationaler Bedeutung verfügt sowie die allgemeinen und kategoriespezifischen Anforderungen gemäss NHG und Päv erfüllt. Dazu bedarf es unter anderem des Nachweises hoher Natur- und Landschaftswerte, der Akzeptanz, der Finanzierbarkeit sowie der langfristigen Sicherung des Projekts. Die Machbarkeitsabklärung dient der Information und der Einbindung aller potenziell betroffenen und beteiligten Akteure und Körperschaften im zukünftigen Parkgebiet.

Es empfiehlt sich, eine Machbarkeitsstudie zu erstellen, welche die wesentlichen Aspekte des Gesuchs um globale Finanzhilfen für die Errichtung gemäss dem vorliegenden Handbuch enthält. Nach Abklärung der Machbarkeit kann mit der Planung des Parks begonnen werden. Dieser Schritt umfasst insbesondere die Erarbeitung des «Gesuchs um globale Finanzhilfen für die Errichtung». Die Ergebnisse der Machbarkeitsabklärung können dafür weiterverwendet werden.

Für die Erarbeitung der Machbarkeitsstudie und des Gesuchs um globale Finanzhilfen für die Errichtung können keine globalen Finanzhilfen beim BAFU beantragt werden.

Errichtung

Während der Errichtung eines Parks werden die für den Betrieb erforderlichen Strukturen und Rahmenbedingungen geschaffen sowie die nötigen Managementgrundlagen entwickelt. Für die Dauer der Errichtung verleiht der Bund angehenden Parks auf Antrag das Kandidaturlabel. Sie dürfen jedoch noch keine Produkte mit dem Produktlabel auszeichnen (vgl. Art. 5 Abs. 3 Päv).

Der Bund unterstützt die Errichtung von Regionalen Naturparks und Naturerlebnisparks während maximal vier, diejenige von Nationalparks während maximal acht Jahren. Finanzhilfen werden auf der Basis einer Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton im Rahmen von vierjährigen Programmperioden gesprochen.²

Betrieb

Spätestens im letzten Jahr der Errichtung reichen Parkträgerschaft und Kanton das «Gesuch um Verleihung des Parklabels» ein. Kernstück des Gesuchs und Basisdokument für die gesamte zehnjährige Betriebsphase sind der Parkvertrag und der Managementplan für den Betrieb. Sie dienen der Parkträgerschaft als Management- und Qualitätssicherungsinstrumente und erlauben Kanton und Bund die Beurteilung im Hinblick auf die Verleihung des Parklabels. Mit Parkvertrag und Managementplan werden die Anforderungen an eine Charta gemäss Art. 26 Päv erfüllt.

Der Parkvertrag bildet das vertragliche Fundament des Parks und seiner Trägerschaft. Er ist durch sämtliche Parkgemeinden zu unterzeichnen und regelt unter anderem den Perimeter, die strategischen Ziele, die organisatorischen Vorkehrungen und die finanziellen Verpflichtungen der Parkgemeinden zur Erreichung dieser Ziele.

Der Managementplan fungiert als strategisches Steuerungsinstrument für die Parkträgerschaft und ist Grundlage für die kurz- und mittelfristige Planung sowie für die Qualitätssicherung. Er enthält spezifische Angaben zum

² Struktur und Inhalt des Gesuchs um globale Finanzhilfen für die Errichtung sind im entsprechenden Kapitel des vorliegenden Handbuchs definiert.

Perimeter, zur Positionierung, zur Strategie, zur Organisation sowie zur Erfolgskontrolle des Parks.

Parklabel

Erfüllt ein Park die Anforderungen, wird er vom Bund mit dem Parklabel ausgezeichnet. Dieses wird für zehn Jahre verliehen, danach müssen es die Parkbetreiberinnen und Parkbetreiber neu beantragen. Es garantiert, dass der Park die natürlichen, landschaftlichen und kulturellen Voraussetzungen erfüllt, dass das Management professionell arbeitet und dass der Park demokratisch legitimiert sowie finanziell und räumlich langfristig gesichert ist (Art. 7 ff. PÄV).³

Produktlabel

Das Parklabel berechtigt die Trägerschaft, Güter und Dienstleistungen mit dem Produktlabel auszuzeichnen, sofern sie im Wesentlichen innerhalb des Parkgebiets hergestellt oder erbracht werden und die wichtigsten Rohstoffe aus der Region stammen. Für die Verleihung und Verwendung des Produktlabels existiert eine eigenständige Vollzugshilfe («Pärke von nationaler Bedeutung: Produktlabel. Richtlinie zur Verleihung und Verwendung des Produktlabels», BAFU 2013) (Art. 11 ff. PÄV).

Das Park- und das Produktlabel sind gesetzlich geschützte Marken im Eigentum des BAFU.

Globale Finanzhilfen

Mit der Verleihung des Parklabels ergibt sich noch kein Anspruch auf globale Finanzhilfen des Bundes; das Parklabel ist eine notwendige, jedoch keine hinreichende Bedingung. Finanzhilfen werden auf der Basis einer Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton im Rahmen von vierjährigen Programmperioden gesprochen. Für die Gewährung globaler Finanzhilfen für den Betrieb ist daher ein Gesuch erforderlich, das die konkreten Projekte und Massnahmen sowie die Angaben zu Kosten und Finanzierungsquellen für die Dauer einer Programmperiode umfasst. Es handelt sich in diesem Sinn um eine Vierjahresplanung (Art. 2 ff. PÄV).⁴

³ Struktur und Inhalt des Gesuchs um globale Finanzhilfen für die Errichtung sind im entsprechenden Kapitel des vorliegenden Handbuchs definiert.

⁴ Struktur und Inhalt des Gesuchs um globale Finanzhilfen für den Betrieb sind im entsprechenden Teil des vorliegenden Handbuchs definiert.

Inhalte des Handbuchs

Teil	Anzahl Dokumente
Einleitung Gleiches Dokument für alle Parktypen	1
Gesuch um globale Finanzhilfen für die Errichtung Gleicher Aufbau für alle Parktypen, parktypspezifische Anforderungen an den Inhalt	3
Gesuch um Verleihung des Parklabels Gleicher Aufbau für alle Parktypen, parktypspezifische Anforderungen an den Inhalt	3
Gesuch um globale Finanzhilfen für den Betrieb Gleiches Dokument für alle Parktypen	1
Evaluation Gleicher Aufbau für alle Parktypen, parktypspezifische Anforderungen an den Inhalt	2*
<i>* Teil 4a Nationalpark wird zu einem späteren Zeitpunkt erarbeitet.</i>	
Anhang Instrument zur Beurteilung der Qualität von Natur und Landschaft	1

Bezug zu weiteren Instrumenten

Handbuch «Programmvereinbarungen im Umweltbereich»

Das Handbuch «Programmvereinbarungen im Umweltbereich» ist eine Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde und definiert die Grundlagen für die Bemessung von globalen Finanzhilfen. Es erscheint jeweils im Jahr vor dem Beginn der nächsten Programmperiode www.bafu.admin.ch/uv-1501-d.

Markenhandbuch

Das Markenhandbuch stellt Inhalte und Werte der Dachmarke Schweizer Pärke vor. Diese umfasst das Park- und das Produktlabel. Das Markenhandbuch beschreibt Ziele, Grundlagen, die Rollen der Akteure, Alleinstellungsmerkmale und Kernbotschaften in Form einer Markenstrategie. Ausserdem definiert es die Regeln und die formaltechnischen Vorgaben zur Anwendung der Marke www.bafu.admin.ch/uv-1020-d.

Richtlinie zur Verleihung und Verwendung des Produktlabels

Die Grundlagen für die Verleihung und die Verwendung des Labels in Bezug auf Güter und Dienstleistungen aus

Parks von nationaler Bedeutung (Produktlabel) sind in der Richtlinie zur Verleihung und Verwendung des Produktlabels erläutert
www.bafu.admin.ch/uv-0924-d.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), SR 451
- Verordnung vom 7. November 2007 über die Parks von nationaler Bedeutung (Pärkeverordnung, Päv), SR 451.36